



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19538 –**

Frage Nummer 42

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche zusätzlichen Sofort-Maßnahmen sie vorsieht, um die Schausteller nach Absage der bayerischen Weihnachtsmärkte schnellstmöglich finanziell zu unterstützen, wann diese Hilfen genau ausgezahlt werden sollen und welche Summe hierfür insgesamt bereitgestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das System der bundesweiten Überbrückungshilfen hat sich bestens bewährt, denn die bayerischen Betriebe haben bisher über 8 Milliarden Euro erhalten. Gerade auch die Einführung des Eigenkapitalzuschusses als Kompensation eines Unternehmerlohnes hat bei vielen für Entspannung gesorgt. Der Eigenkapitalzuschuss beträgt derzeit 40 Prozent der Fixkosten. Der geeignetste Anknüpfungspunkt für eine schnelle Hilfe der Betroffenen ist daher die bereits bestehende Überbrückungshilfe. Die Wirtschaftshilfe muss daher nicht neu erfunden werden.

Die Überbrückungshilfe III Plus geht weit über eine bloße Fixkostenerstattung hinaus und sieht neben dem Eigenkapitalzuschuss auch die Möglichkeit für Groß- und Einzelhändler vor, dass der Wert ihrer bereits angeschafften verderblichen Waren förderfähig ist. Die Überbrückungshilfe III Plus bildet daher eine gute Grundlage für die Unterstützung der betroffenen Unternehmen. Die Überbrückungshilfe sollte – neben der bereits angekündigten Verlängerung des Förderzeitraums bis 31. März 2022 und der entsprechenden Verlängerung der aktuell am 31. Dezember 2021 auslaufenden Antragsfrist – aber an einigen Stellen nachgebessert werden, um betroffenen Branchen, insbesondere den Beschickern von Weihnachtsmärkten, noch passgenauer helfen zu können.

Es sind zusätzlich Nachbesserungen nötig, um den betroffenen Betrieben gezielt zu helfen. Aufgrund der neuerlichen Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens und Lockdowns in Hotspot-Regionen hat das Bundeswirtschaftsministerium die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 angekündigt. Dieser Schritt ist zu begrüßen, da betroffene Unternehmen von Gastronomie, Hotellerie und Schaustellern bis hin zur Veranstaltungsbranche auch im Jahr 2022 finanzielle Unterstützung benötigen. Weitere Anpassungen sind aber erforderlich. Mit konkreten Vorschlägen hatte sich Herr Staatsminister Hubert Aiwanger bereits direkt an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) gewandt.

Die bayerischen Forderungen für eine Nachbesserung der Überbrückungshilfe im Überblick:

- Insbesondere für die nun abgesagten Weihnachtsmärkte müssen die Sonderregelungen der Veranstaltungsbranche für Absagen bis zum Jahresende ausgeweitet werden. Damit können Ausfall- und Vorbereitungskosten abgesagter Veranstaltungen erstattet werden. Bisher greift die Regelung nur für Absagen von Veranstaltungen bis August 2021.
- Schon heute gewährt die Überbrückungshilfe III Plus Unternehmen, die schon länger unter Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen leiden, einen Aufschlag von bis zu 40 Prozent der erstattungsfähigen Fixkosten. Der Bund hat diesen Eigenkapitalzuschuss als Reaktion auf den geforderten fiktiven Unternehmerlohn eingeführt. Bayern verlangt eine Erhöhung des Eigenkapitalzuschusses auf 50 Prozent und die Verlängerung bis März 2022.
- Bayern setzt sich dafür ein, dass die Eigenleistung des Unternehmers besser honoriert wird. Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer sollen deshalb sowohl die vorgesehene Neustarthilfe in Höhe von 1.500 Euro pro Monat als auch die Überbrückungshilfe beantragen können.
- Bis zu 100 Prozent Fixkostenerstattung auch bei der Überbrückungshilfe IV (und nicht nur 90 Prozent, wie vom BMWi angekündigt wurde).
- Die betroffenen Unternehmen brauchen jetzt Liquidität. Deshalb setzt sich Bayern dafür ein, dass auch bei Änderungsanträgen in der Überbrückungshilfe III Plus Abschlagszahlungen erfolgen. Bei Neuanträgen der Überbrückungshilfe IV müssen weiterhin Abschlagszahlungen ausgezahlt werden.
- Die Antragsfrist der Überbrückungshilfe III Plus, die am 31. Dezember 2021 endet, muss verlängert werden. Das gleiche gilt für die Abgabefrist für die Schlussabrechnung.

Es gibt bereits positive Signale vom BMWi, dass der Bund viele bayerische Forderungen aufgreifen wird.

Gerade auch vor diesem Hintergrund wäre ein zusätzliches bayerisches Landesprogramm nicht zielführend. Der Aufbau eines eigenen Programms würde wertvolle Zeit kosten. Die Überbrückungshilfe III Plus kann demgegenüber jetzt schon beantragt werden, die Antragstellung für die neue Überbrückungshilfe IV soll spätestens im Januar 2022 möglich sein. Die Implementierung eines vollkommen neuen Landesprogramms würde deutlich länger brauchen. Unternehmen hätten von einem Landesprogramm auch keine Vorteile: Die Hilfsbeträge dürften nicht über die umfangreiche Überbrückungshilfe hinausgehen und sind nicht mit der Überbrückungshilfe kombinierbar. Bayerische Hilfen würden den Unternehmen im Ergebnis von den Bundeshilfen abgezogen. Bundesgeld würde durch bayerisches Geld ersetzt, was haushaltsrechtlich nicht zulässig ist.

Neben den Überbrückungshilfen setzt Bayern auch auf Kreditprogramme der LfA-Förderbank. Außerdem wurden bereits in der Vergangenheit Steuerstundungen der Finanzämter für bayerische Unternehmen in Milliardenhöhe gewährt